

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §51;

VStG §24;

VStG §25 Abs2;

VStG §33;

VStG §40 Abs1;

VStG §40 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein Rechtsanspruch auf persönliche Vernehmung des Besch besteht nicht. Die auf§ 13a AVG gestützte Ansicht, die Beh sei sogar verpflichtet, dem (im Verwaltungsverfahren nicht vertretenen) Besch zur Stellung von geeigneten Beweisanträgen anzuleiten, ist verfehlt; vielmehr ist es Sache des Besch, von sich aus ein entsprechendes, seiner Entlastung dienendes Vorbringen zu erstatten; die Belehrungspflicht der Behörde erstreckt sich darauf nicht. Nur bei Vorliegen eines solchen Vorbringens wäre die Behörde (auch von Amts wegen) verpflichtet, weitere mögliche Beweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Meldungslegers aufzunehmen.

Schlagworte

Ermittlungsverfahren AllgemeinBeweiseVerfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime

Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG

Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens ManuduktionspflichtBegründungspflicht

Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020087.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at